

**Ausbildung
statt Abschiebung**



Rudi Anschöber

Landesrat für Integration, Umwelt,
Klima- und KonsumentInnenchutz

Oberösterreichs 4. Lehrlingskonferenz



Programmablauf:

- Begrüßung und Referat **LR Rudi Anschober**

- **em.Prof.Dr.Dr.h.c.mult. Friedrich Schneider**, Research Institute
of Banking and Finance

- **Mag. Adel-Naim Reyhani**, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

- **Diskussion**

- **Buffet**

In **1. Instanz** befinden sich
aktuell **245** Personen, in **2.
Instanz 4.914** Personen

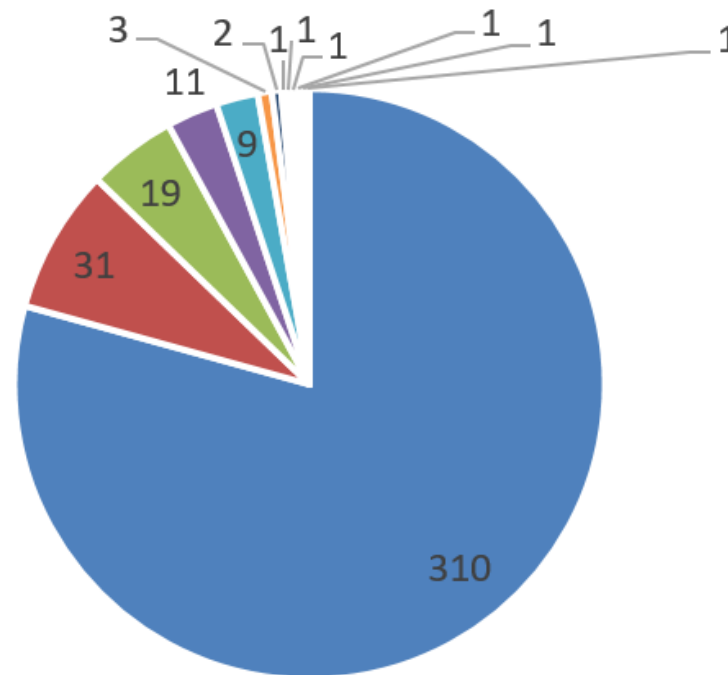
Oö. Grundversorgung

Standesmeldung Gruppe Name	Leistungsbezieher
andere	4
Asylberechtigte	393
Aufenthaltstitel BFA	18
bei Höchstgericht	19
Fremde mit eingestellten internationalen Schutz Verfahren	3
Fremde rk. neg, Geduldete	145
in 1. Instanz (BFA)	243
in 1. Instanz (BFA), Dublin-KV laufend	2
in 2. Instanz (BVwG)	4.914
in RM Frist	74
Subsidiär Schutzberechtigte	841
	6.656

Ausbildung statt Abschiebung

1. Instanz	Anzahl	2. Instanz	Anzahl
0 - 14	78	0 - 14	1377
15 - 18	26	15 - 18	290
19 - 25	45	19 - 25	1052
26 - 40	63	26 - 40	1659
41 - 60	34	41 - 60	450
>60	3	>60	79
Gesamtergebnis	249	Gesamtergebnis	4907
1. Instanz		2. Instanz	
männlich	145	männlich	3279
weiblich	104	weiblich	1628
Gesamtergebnis	249	Gesamtergebnis	4907
1. Instanz		2. Instanz	
Afghanistan	91	Afghanistan	2933
Irak	52	Irak	775
Somalia	17	Iran, Islamische Republik	383
Iran, Islamische Republik	14	Russische Föderation	164
Syrien, Arabische Republik	13	Somalia	126
Ukraine	9	Ukraine	69

Asylwerbende in Lehre nach Herkunftsländern in OÖ



- | | | | | |
|---------------|------------|------------|-----------|-----------------|
| ■ Afghanistan | ■ Irak | ■ Iran | ■ SP | ■ Syrien |
| ■ Pakistan | ■ Mongolei | ■ Armenien | ■ Eritrea | ■ Guinea-Bissau |
| ■ Georgien | ■ Sudan | ■ Ukraine | ■ | |

Asylwerbende in Lehre nach Lehrberuf

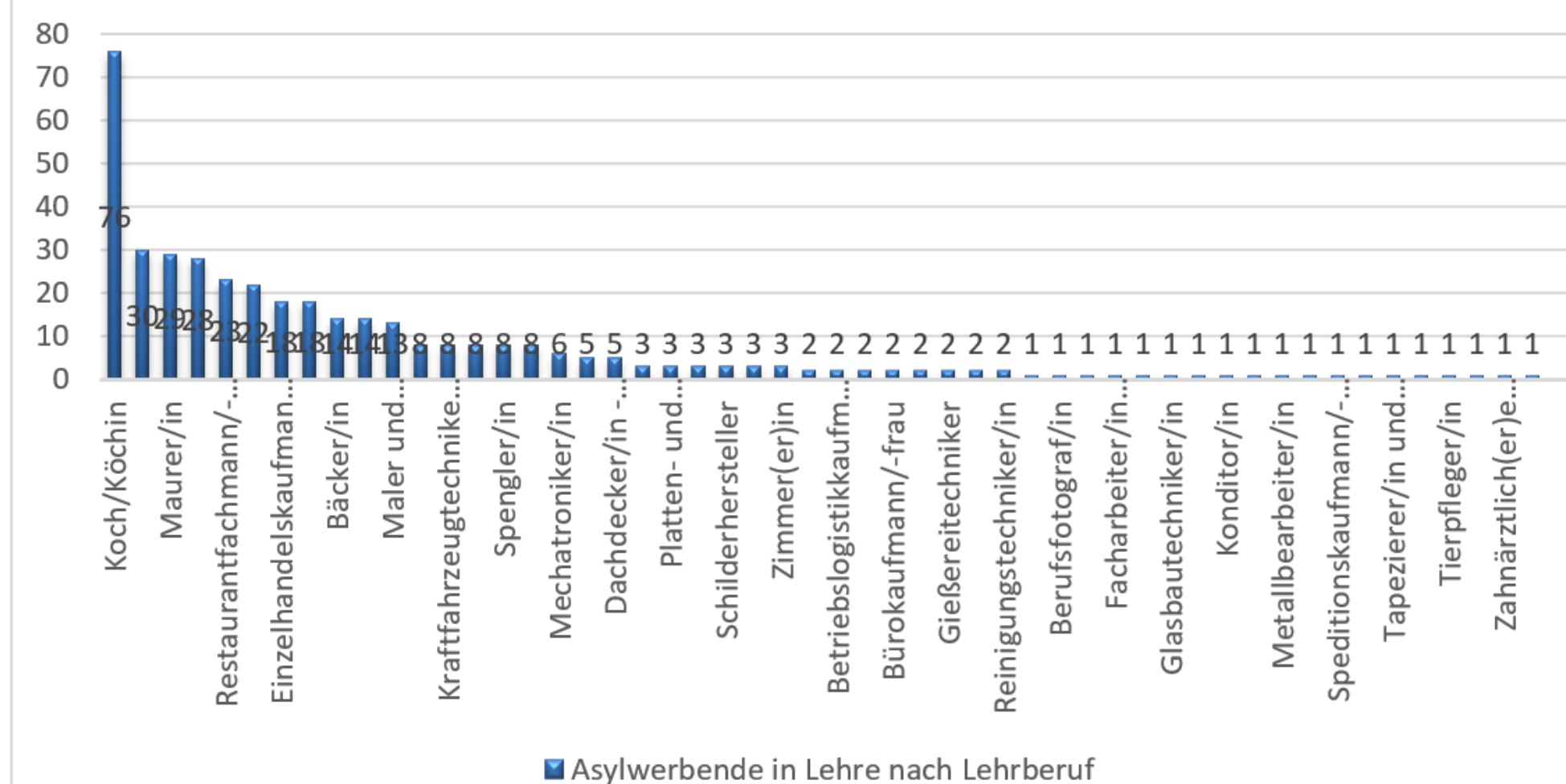
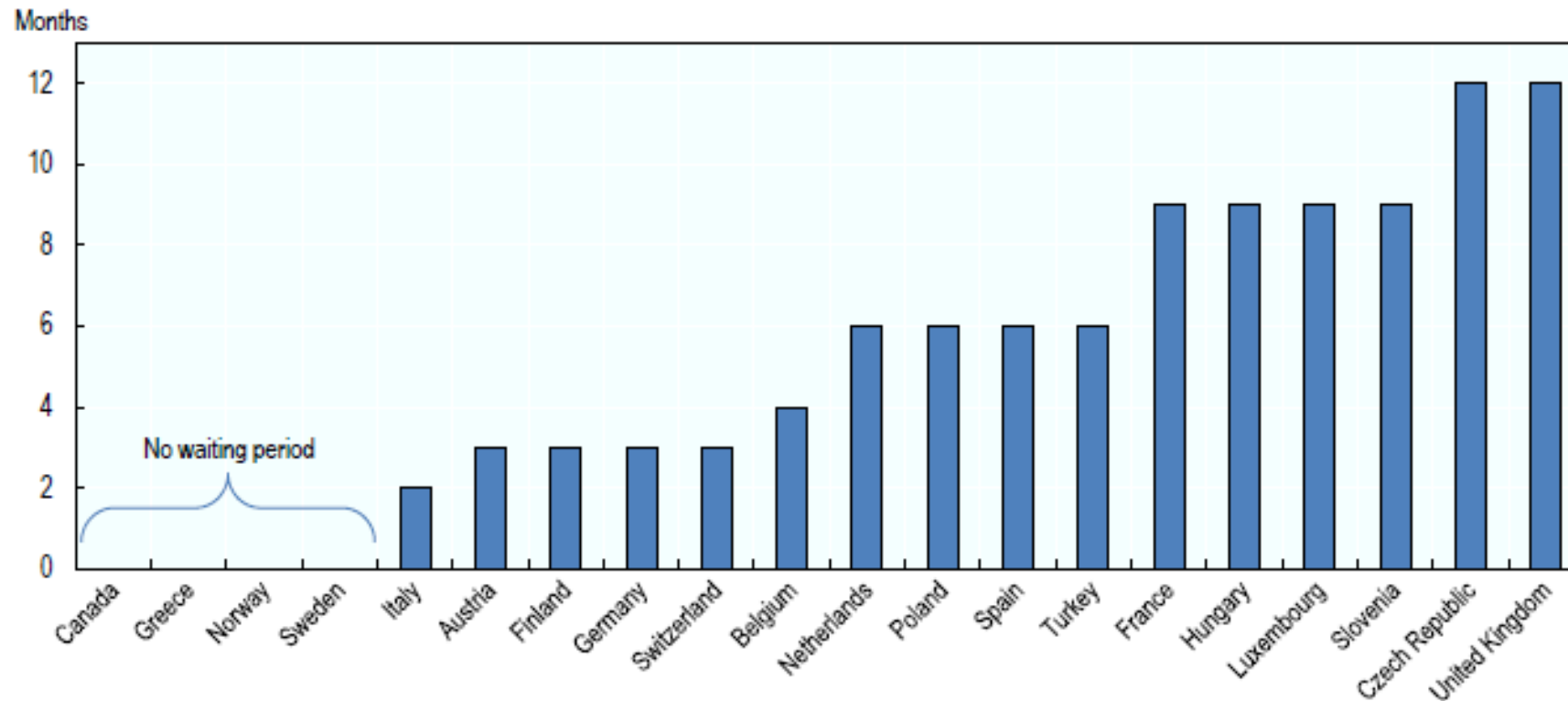


Figure 3.5. Most favourable waiting periods for accessing the labour market for asylum seekers in selected OECD countries



Arbeitsmarkt-
zugang von
Asylwerbenden
im EU- Vergleich

Source: OECD (2015) and Asylum Information Database (AIDA; www.asylumineurope.org).

Quelle: OECD (2018), "The contribution of recent refugee flows to the labour force", in International Migration Outlook 2018, OECD Publishing, Paris.

Tatsächlicher Zugang zum Arbeitsmarkt:

Dienstleistungsscheck

Saisonarbeit (wenn freie Plätze im Kontingent)

Selbständigkeit

gemeinnützige Tätigkeiten

Die EU fordert von den Mitgliedsstaat im Fall langdauernder Asylverfahren Arbeitsmarktintegration der Asylwerber als Integrationsmaßnahme

Art 15 Abs 1 der Aufnahme-Richtlinie (Aufnahme-RL) 2013/33/EU verlangt von den Mitgliedsstaaten wörtlich:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.“

Abs 2 spricht in Folge von einem „effektiven“ Arbeitsmarktzugang.

Stellungnahme des Europarechters Prof. Leidenmühler

Nach Art 15 Abs 1 der RL 2013/33 haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Asylwerber/innen spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Diese Bestimmung ist so hinreichend konkret und unbedingt, dass sie nach den Kriterien der Judikatur des EuGH die Voraussetzungen für ihre unmittelbare Anwendbarkeit erfüllt, wie jüngst auch vom BVwG festgestellt wurde. Damit ist von den österreichischen Behörden und Gerichten diese Bestimmung vorrangig vor entgegenstehendem innerstaatlichen Recht und entgegenstehenden Erlässen (wie zB auch jenem vom 12. September 2018, mit dem die Bundesregierung den Zugang junger Asylwerber/innen zur Lehre verbaut hat) anzuwenden und der Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren.

(Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Vorstand des Instituts für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz)

Petition "Ausbildung statt Abschiebung"

Mittlerweile haben 67.000 Unterstützer/innen die Petition „Ausbildung statt Abschiebung“ unterzeichnet, 114 österreichische Gemeinden mit 2,8 Millionen Einwohner/innen haben Resolutionen an die Bundesregierung verabschiedet, 1.134 Unternehmen unterstützen die Allianz, unzählige Prominente aus Kultur und Wirtschaft versammeln sich auf der Plattform www.ausbildung-statt-abschiebung.at und 28.000 Menschen haben einen Offenen Brief an Bundeskanzler Sebastian Kurz gerichtet.

Unsere Allianz gegen die Abschiebung von top-integrierten Lehrlingen wird täglich breiter. Wir werden in dieser Frage nicht klein beigeben. Wir werden uns durchsetzen. Denn es geht um Integration, um wirtschaftlichen Erfolg und Sicherheit. Wir müssen ein Integrationsprogramm für Asylwerber/innen durchsetzen.

Integrationsmaßnahmen durch das Land Oö:

Deutschkurse: 21.735 Asylwerber/innen haben seit Beginn der Sprachoffensive an Deutschkursen teilgenommen; nach dem Ausstieg des Bundes Ende 2017 werden seit Oktober 2018 wieder Sprachkurse angeboten. Eine Auswertung der in Grundversorgung befindlichen Personen zeigt, dass ein Großteil – 27% haben A1-Niveau und 30% A2-Niveau erreicht – bereits Basiskenntnisse besitzt.

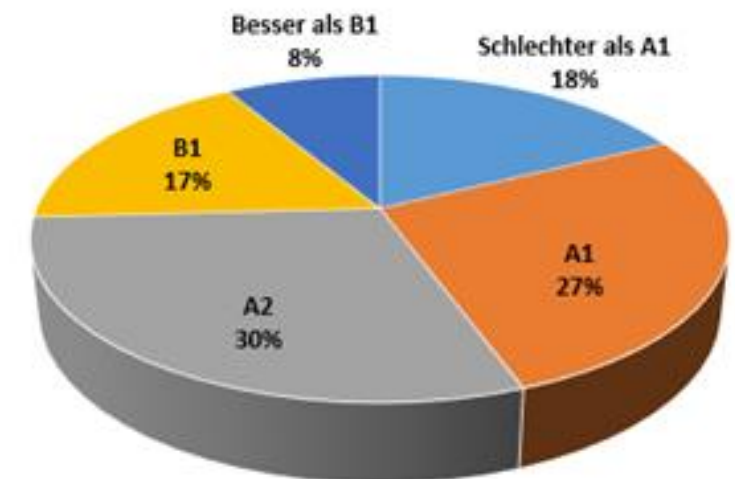
Projektschwerpunkt Afghan/innen in Oö

Schwerpunkt Qualifizierung

Dienstleistungscheck: Beschäftigungsmöglichkeit für Asylwerber/innen

Gemeinnützige Tätigkeiten: auch im Landesdienst möglich

Deutschniveau Grundversorgung





Erfolgsgeschichte

Rosemarie Spiessberger hat die beiden afghanischen Schwestern Fatima und Sonya bis zur bestandenen Lehrabschlussprüfung begleitet.

Wir bleiben dran!

Landesrat Rudi Anschober

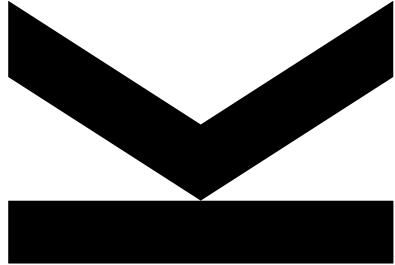
Terminhinweis: 28.02.2019 – "Afghanistan-Konferenz", Redoutensäle

**em.Prof.Dr.Dr.h.c.mult. Friedrich
Schneider**

Research Institute of Banking and Finance

EIN BLEIBERECHT FÜR ASYLWERBENDE IN MANGELBERUFEN:

BERECHNUNG DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN KOSTEN DURCH ABSCHIEBUNGEN FÜR OÖ



em. Univ. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Friedrich Schneider,

Forschungsinstitut für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz,
Altenbergerstraße 69, 4040 Linz, friedrich.schneider@jku.at

Dr. Elisabeth Dreer, MSc

Forschungsinstitut für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz,
Altenbergerstraße 69, 4040 Linz,
elisabeth.dreer@jku.at

1. Ausgangspunkt

(Stand der Berechnungen Mai 2018)

- 1) Ca. 700 Asylwerbende üben **österreichweit** derzeit eine Lehrstelle aus
- 2) Mehr als 100 der 700 Asylbewerbenden in Lehre haben mittlerweile einen negativen Bescheid in erster Instanz erhalten.
- 3) In **Oberösterreich** haben **349 Asylwerbende eine Beschäftigungsbewilligung für eine Lehrausbildung** (Stand Mai 2018) .
- 4) In bestimmten Berufsgruppen werden zwar Lehrlinge dringend gesucht - gleichzeitig werden jedoch Asylsuchende in Lehrausbildung abgeschoben.

Ziel der Studie ist es,

die **volkswirtschaftlichen Kosten** zu quantifizieren, wenn Asylwerbende in Lehrausbildung in Oberösterreich die Lehre abbrechen müssen.

2. Argumente für ein Bleiberecht

- Argumente für eine 3plus2-Regelung (Deutschland: Asylbewerbende haben ein Bleiberecht, wenn sie einen Ausbildungsplatz gefunden haben):

Direkte Kosten

1) Kosten für Unternehmen

Die Abschiebung von Lehrlingen verursacht zusätzliche Kosten für die Unternehmen, da sie bereits in den Lehrling investiert haben und nun neue Lehrlinge suchen müssen.

2) Verlust an Wertschöpfung

Lehrlinge sind nach der Ausbildung Fachkräfte, die zur Wertschöpfung des Betriebs und damit zum österreichischen BIP beitragen.

Erwartete Kosten

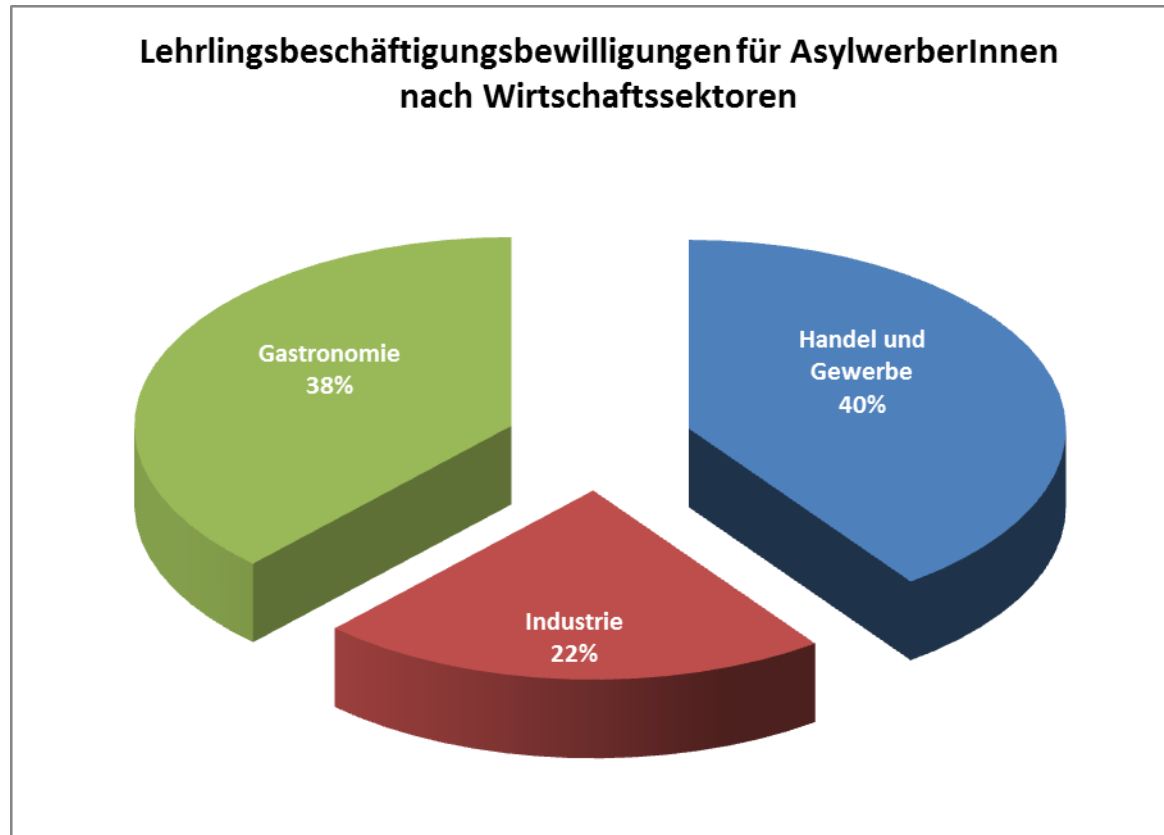
3) Beitrag zur Finanzierung des Sozialstaates

Mit den Gehältern tragen die zukünftigen Fachkräfte zur Finanzierung des Sozialstaates in Österreich bei (Steuern und Sozialabgaben).

4) Beitrag zum Wirtschaftswachstum (induzierte Effekte)

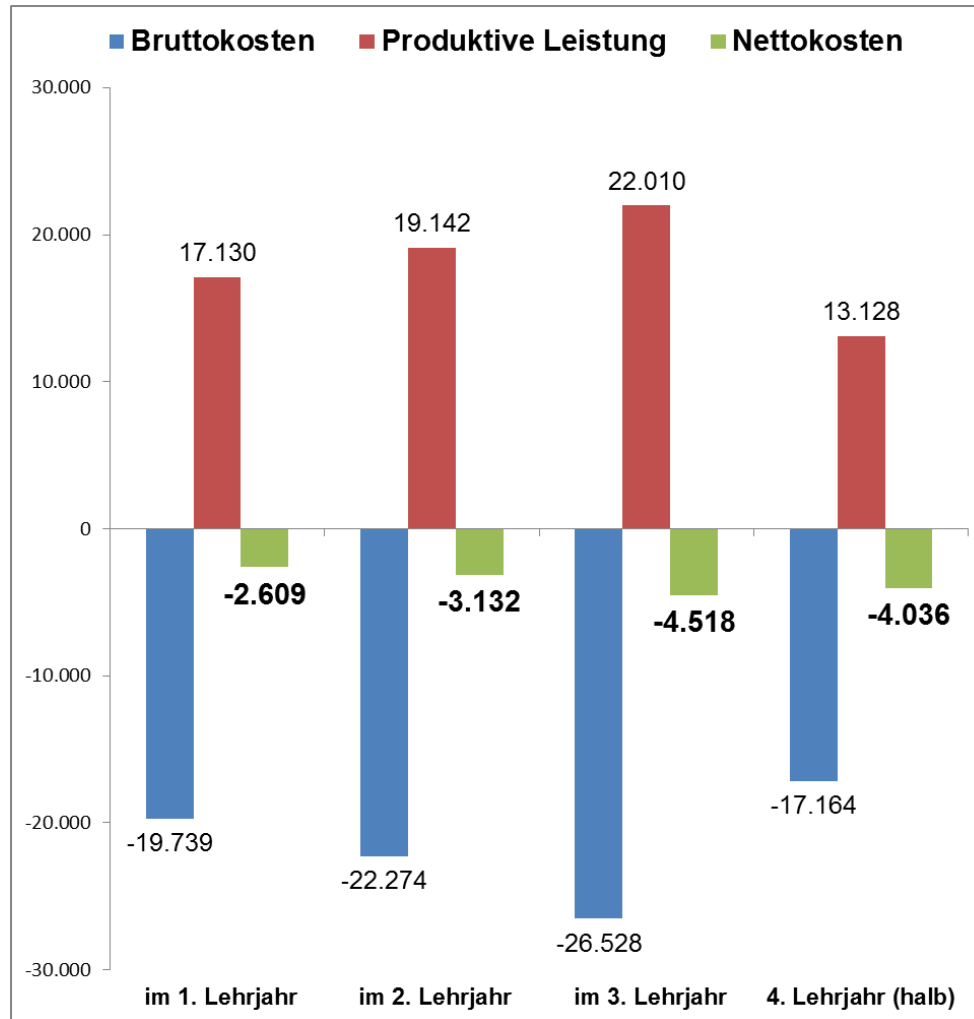
Mit den Gehältern entsteht Nachfrage, die weitere Kreislaufeffekte nach sich zieht.

3. Lehrlingsbeschäftigungsbewilligungen in OÖ



- Anwendung der „3plus2-Regelung“ bei Asylwerbenden in Lehre
- **Lehrlinge sollten während ihrer 3-jährigen Lehrzeit und den ersten beiden Arbeitsjahren nicht abgeschoben werden.**

4. Kosten der Lehrausbildung (1)



Die Lehrlingsausbildung ist eine **Investitionsentscheidung für die zukünftigen Arbeitsleistungen als Fachkraft.**

Bruttokosten = Lohnkosten für Lehrlinge (Lehrlingsentschädigungen, Dienstgeberbeiträge), Personalkosten (Ausbildende, Personal für Administration und Rekrutierung), Anlagekosten, Materialkosten und sonstige Kostenfaktoren.

Wert der produktiven Leistung = monetärer Wert der Tätigkeiten der Lehrlinge, differenziert nach „einfachen“ und „schwierigen“ Tätigkeiten.

Tatsächliche Kosten = Nettokosten = Differenz zwischen Bruttokosten und dem Wert der produktiven Leistungen

4. Kosten der Lehrausbildung (2)

Kosten und Nutzen der Lehrlinge für die Betriebe	Asylwerbende mit Lehrbewilligung	Bruttokosten für Betriebe im 1. Lehrjahr	Produktive Leistung der Lehrlinge	Nettokosten für Betriebe
Pro Lehrling in EUR	1	19.739	17.130	2.609
	Anzahl	TSD EUR		
Summe für <u>311 Asylwerbende</u> mit Beschäftigungsbewilligungen	311	6.139	5.327	811
Summe für <u>38 Asylwerbende</u> in Lehrausbildung in OÖ mit negativem Asylbescheid	38	750	651	99
	Anzahl	EUR		
Bäcker/in	3	56.454	51.021	5.433
Betonfertigungstechniker/in	1	21.261	19.777	1.484
Einzelhandelskaufmann - Lebensmittelhandel	2	38.746	38.154	592
Elektrotechniker/in - Anlagen- und Betriebstechnik	1	19.251	16.106	3.145
Fleischverarbeiter/in	2	37.636	34.014	3.622
Friseur/in und Perückenmacher/in (Stylist/in)	1	18.818	17.007	1.811
Garten- und Grünflächengestalter/in	1	19.126	16.885	2.241
Gastronomiefachmann/-frau	2	38.012	38.568	-556
Installations-/Gebäudetechniker/in - Gas-/Sanitär	1	21.261	19.777	1.484
Koch/Köchin	15	285.090	289.260	-4.170
Konditor/in	1	19.006	19.284	-278
Mechatroniker/in	1	19.251	16.106	3.145
Metalltechniker/in - Maschinenbautechnik	1	22.659	14.818	7.841
Restaurantfachmann/-frau	1	19.006	19.284	-278
Spengler/in	1	18.818	17.007	1.811
Steinmetz/in	1	18.818	17.007	1.811
Textiltechnolog(e)in	1	18.818	17.007	1.811
Tierpfleger/in	1	19.126	19.126	0
Tischler/in	1	18.818	17.007	1.811

**Tatsächliche
Kosten für oö
Betriebe**

**Pro Lehrling:
2.609 Euro**

**Für 311 Lehrlinge:
811.000 Euro**

5. Erwartete Kosten:

Verlust an Wertschöpfung in OÖ (I/III)

Asylwerbende mit Beschäftigungsbewilligung in Oberösterreich Stand 12. 01. 2018	Anzahl Fälle in OÖ	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
		pro unselbständig Beschäftigten	Gesamt
		EUR	TSD EUR
Asylwerbende mit Beschäftigungsbewilligung	311	45.054	14.012
Asylwerbende mit negativem Asylbescheid	38	40.448	1.537
Bäcker/in	3	39.969	119,9
Betonfertigungstechniker/in	1	55.083	55,1
Einzelhandelskaufmann - Lebensmittelhandel	2	58.942	117,9
Elektrotechniker/in - Anlagen- und Betriebstechnik	1	55.706	55,7
Fleischverarbeiter/in	2	49.056	98,1
Friseur/in und Perückenmacher/in (Stylist/in)	1		
Garten- und Grünflächengestalter/in - Landschaftsgärtnerei	1	39.557	39,6
Restaurant - bzw. Gastronomiefachmann/-frau	3	28.168	84,5
Installations-/Gebäudetechniker/in - Gas-/Sanitärtechnik	1	56.117	56,1
Koch/Köchin	15	28.168	422,5
Konditor/in	1	28.168	28,2
Mechatroniker/in	1	90.142	90,1
Metalltechniker/in - Maschinenbautechnik	1	90.142	90,1
Spengler/in	1	55.083	55,1
Steinmetz/in	1	53.818	53,8
Textiltechnolog(e)in	1	60.805	60,8
Tierpfleger/in	1	56.941	56,9
Tischler/in	1	52.542	52,5

**Verlust an Brutto-
wertschöpfung:**

**Pro Lehrling:
45.054 Euro**

**Für 311 Lehrlinge:
14 Mio. EUR**

5. Erwartete Kosten:

Entgangene Beiträge für die Öffentliche Hand (II/III)

Nach der Lehrausbildung: Erwartete Einkommen, Steuerleistungen und Sozialversicherungsleistungen pro Jahr		
Bewilligte / abgewiesene Asylwerbende in Lehrausbildung	311	38
Mittleres Einstiegsgehalt pro Monat	1.814	1.786
Mittleres Jahresgehalt (inkl. 13./14.)	25.417	25.075
Summe über die Einstiegsgehälter in Lehrberufe	TSD EUR	
Jahresgehälter brutto (inkl. 13./14.)	7.490	876
Sozialversicherung (DN-SV)	1.287	149
Lohnsteuer (DN-LSt)	398	41
Netto-Jahresgehälter	5.804	687
Dienstgebereiträge zur Sozialversicherung (DG-SV)	1.603	188
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DG-DB)	292	34
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DG-D)	27	3
Kommunalsteuer (DG-KoSt)	225	26
Mitarbeitervorsorgekasse (DG-BMVK)	115	13
Dienstgeberanteile Summe	2.262	265
Gesamter Personalaufwand	9.751	1.141
Gesamte Bruttogehälter	7.490	876
Gesamte Nettogehälter	5.804	687
Gesamte Steuerzahlungen p.a.	623	67
Gesamte Sozialabgaben p.a.	3.324	387

Verlust an Steuern und Sozialleistungen

Pro Lehrling:

- **Ø Nettoeinkommen: 1.300 Euro pro Person und Monat (14x p.a.)**
- **Steuerleistungen: 2.003 Euro p.a.**
- **Sozialabgaben: 10.700 Euro p.a.**

Für 311 Lehrlinge:

- **erzielbare Nettoeinkommen: 5,8 Mio. EUR p.a.**
- **Steuerleistung: rd. 623.000 EUR**
- **Sozialabgaben: rd. 3,3 Mio. EUR**

5. Erwartete Kosten:

Verlust an Konsumnachfrage in OÖ (III/III)

Konsumausgaben auf Basis der Einstiegsgehälter nach der Lehrausbildung und induzierte Kreislaufeffekte		
Bewilligte / abgewiesene Asylwerbende in Lehrausbildung (Anzahl)	311	38
Brutto-, Nettoeinkommen, Konsumausgaben	TSD EUR	
Bruttoeinkommen bei Berufseinstieg	7.490	876
Nettoeinkommen bei Berufseinstieg	5.804	687
Direkte Konsumausgaben in EUR (Nettoeinkommen abzgl. Sparquote)	5.346	633
Direkte induzierte Effekte durch die Konsumausgaben	TSD EUR	
Induzierte inländische Produktion	7.003	829
Induzierte direkte und indirekte Importe	1.497	177
Induzierte Wertschöpfung	3.849	455
Induzierte Arbeitnehmerentgelte (in Wertschöpfung enthalten)	1.817	215

Quelle: Eigene Berechnungen

Konsumnachfrage:

Pro Lehrling:
Ø rd. 17.000 Euro

Für 311 Lehrlinge:
rd. 5,3 Mio. EUR p.a.

Induzierte Effekte:

Pro Lehrling:

Produktion: Ø 22.500 Euro

Inländ. Wertschöpfung:
Ø rd. 12.400 Euro

Darin enthaltene
Arbeitnehmerentgelte:
Ø rd. 5.800 Euro

Für 311 Lehrlinge:

- Produktionseffekte:
ca. 7 Mio. EUR

- Inländ. Wertschöpfung:
ca. 4 Mio. EUR

- Darin enthaltene
Arbeitnehmerentgelte:
ca. 1,8 Mio. EUR

6. Zusammenfassung:

Gesamte volkswirtschaftliche Kosten durch Abschiebungen

Tatsächliche und erwartete Kosten durch abgebrochene Lehrausbildungen für Oberösterreich	Pro Kopf und Jahr*	Asylwerbende mit Beschäftigungsbewilligungen	Asylwerbende mit Bewilligung und neg. Bescheid
Bewilligte / abgewiesene Asylwerber nach der Lehrausbildung (Anzahl)	1	311	38
<u>Volkswirtschaftliche Kosten durch abgebrochene Lehrlingsausbildungen für oö Betriebe</u>	EUR	TSD EUR	
<u>1. Tatsächliche Kosten</u>	2.609	811	99
<u>2. Erwartete Kosten</u>			
2.1. Verlust an Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten durch ausgebildete Fachkräfte	45.054	14.012	1.537
2.2 Verlorene Beiträge für die öffentliche Hand: Steuerzahlungen aus Löhnen p.a.	2.003	623	67
2.3 Verlorene Beiträge für die öffentliche Hand: Sozialabgaben aus Löhnen p.a.	10.689	3.324	387
2.4 Verlust an direkter Nachfrage durch die Konsumausgaben aus Löhnen	17.188	5.346	633
2.5. Verlust an induzierten Produktionseffekten durch die Konsumausgaben	22.516	7.003	829
<i>Gesamte Kosten 1.0 - 2.4: Tatsächliche und erwartete Kosten (<u>ohne induzierte Effekte</u>)</i>	77.543	24.116	2.723
<i>Gesamte Kosten 1.0 - 2.5: Tatsächliche, erwartete und induzierte Kosten</i>	100.059	31.118	3.552
Stand Mai 2018: 349 in Ausbildung befindliche Lehrlinge (Hochrechnung)			
<i>Gesamte Kosten 1.0 - 2.4: Tatsächliche und erwartete Kosten (<u>ohne induzierte Effekte</u>)</i>	77.543	27.062	3.056
<i>Gesamte Kosten 1.0 - 2.5: Tatsächliche, erwartete und induzierte Kosten</i>	100.059	34.921	3.986

Mag. Adel-Naim Reyhani

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Beschäftigung von Asylsuchenden in Mangelberufen und die Zulässigkeit von Rückkehrentscheidungen

Adel-Naim Reyhani

Linz, Lehrlingsgipfel, 21. Jänner 2019

Ausgangslage/Fragen

Kontext: Interessenabwägung im Rahmen des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Kann Art 8 EMRK für einen Verbleib einer Person in Österreich sprechen, wenn ihre Beschäftigung in einem Mangelberuf oder Beruf mit Lehrlingsmangel dem wirtschaftlichen Wohl des Landes dient?

Wie verhält sich das Ziel des wirtschaftlichen Wohls mit dem Ziel des geordneten Fremdenwesens?

Art 8 EMRK

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
- (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Eingriff in Privatleben

Privatleben entsteht durch jene persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Leben eines Menschen konstitutiv sind.

Geschützt sind nicht nur innere Bereich der eigenen Persönlichkeit, sondern auch Beziehungen zu anderen.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber Asylsuchenden stellen regelmäßig Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar.

Rechtfertigung des Eingriffs

Staaten/Behörden können auf eines der in Art 8 Abs 2 EMRK hingewiesenen legitimen Ziele zurückgreifen.

Dabei können sie allerdings nicht selbst frei wählen.

Geordnetes Fremdenwesen fällt in Bereich des wirtschaftlichen Wohls, wenn keine Straffälligkeit oder gehäufte Missachtung des Fremdenrechts vorliegt.

Sonst auch Verteidigung der Ordnung und Verhinderung von strafbaren Handlungen oder auch die öffentliche Sicherheit.

Notwendigkeit in demokratischer Gesellschaft

Existenz eines „dringenden sozialen Bedürfnisses“.

Interesse an der Erreichung eines der in Art 8 Abs 2 genannten Ziele gewichtiger als
Interesse am Verbleib im Land (Interessenabwägung)?

Interessenabwägung = Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls.

Staatliches Interesse kann durch Verhalten des Einzelnen geschwächt oder gar entkräftet
werden (Beispiel Rehabilitierung).

Qualifizierte Integration relativiert öffentliches Interesse (VfGH in U485/2012)

Fazit

Bei unbescholtenen Asylsuchenden, die Fremdenrecht nicht wiederholt verletzt haben, kommt Beschäftigung, die dem wirtschaftlichen Wohl des Landes dient, im Rahmen der Interessenabwägung zweifache Bedeutung zu.

Verleiht privatem Interesse am Aufenthalt in Österreich Gewicht.

Ist geeignet, Annahme des Bestehens eines gewichtigen öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung zu entkräften.

Eingriff in der Regel nur mit einer über den allgemeinen Hinweis auf das Interesse am geordneten Fremdenwesens hinausreichenden Untermauerung der Notwendigkeit im Sinne des wirtschaftlichen Wohls des Landes zu rechtfertigen.

Judikatur nach Gutachten

Bisherige (bekannte) Judikate des Bundesverwaltungsgerichts: W109 2162816, W109 2137953, W159 2172305, W109 2160934

ZB Asylwerber aus Afghanistan, der seit ca. 3 Jahren in Österreich lebt, unbescholten ist, seit einem Jahr als Lehrling zum Koch, freiwilliger Mitarbeiter beim Roten Kreuz.

Amtsrevisionen beim Verwaltungsgerichtshof anhängig

Verfassungsgerichtshof hat Behandlung bisher abgelehnt

Zugang zu Lehre/Arbeitsmarkt

BVwG in W209 2184750-1 vom 25.06.2018

Beschäftigungsbewilligung für Asylwerber als Restaurantleiter beantragt

AMS abgelehnt mit Hinweis auf negative Antwort des Regionalbeirats

Beschwerde mit Hinweis auf Art 15 Aufnahme richtlinie

AMS durch Beschwerde vorentscheidung abgewiesen mit Hinweis auf Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 AuslBG (ua wieder Befürwortung durch Regionalbeirat)

Beschwerdeergänzung mit Hinweis, dass AMS nicht an Regionalbeirat gebunden ist (VfGH vom 22.09.2017, E503/2016) und Rechtswidrigkeit des Bartenstein-Erlasses und dessen unzulässige gesetzeseinschränkende Wirkung

Zugang zu Lehre/Arbeitsmarkt

BVwG in W209 2184750-1 vom 25.06.2018

Mitteilung des AMS an BVwG, dass Regionalbeirat Erteilung nicht befürwortet habe, weil es sich um Asylwerber handle, der keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben habe und es sich nicht um eine Saisonbeschäftigung handle

BVwG: Art 15 der Aufnahmeleitlinie ist direkt anwendbar. Wegen Unterlassung des Ersatzkraftverfahrens Zurückverweisung an AMS zur Erlassung eines neuen Bescheides

Diskussion

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**